

Digitale Intelligenz für den öffentlichen Hochbau

Neuer Runderlass des Bundesbauministeriums zu Building Information Modeling (BIM) / Von Tino Beuthan

BERLIN, 27. April. Kürzere Bauzeiten, niedrigere Kosten, Kooperation statt Konfrontation in der Projektabwicklung – die mit der digitalen Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM, zu Deutsch: Bauwerksdatenmodellierung) verbundenen Heilsversprechen besitzen eine hohe Strahlkraft. Um den Einsatz von BIM weiter zu fördern und die potentiellen Vorteile bei öffentlichen Vorhaben auch im Hochbau zu nutzen, hat das Bauressort des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) am 16. Januar 2017 einen Runderlass zu BIM verfügt.

Doch was ist BIM überhaupt? BIM beschreibt eine optimierte Methode zu kooperativer Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden unter Einsatz digitaler Werkzeuge. Den Kern bildet dabei ein 3D-Modell, das neben geometrischen Informationen mit weiteren Inhalten angereichert werden kann – zum Beispiel Bauteilkosten, Fertigstellungstermine, Schalldurchlässigkeit oder Wartungsinformationen. Die erzeugte Intelligenz im digitalen Bauwerk bringt erhebliche Vorteile: So lassen sich zum Beispiel robuste Mengenermittlungen und Kostenprognosen automatisch aus dem Modell erstellen oder technische Konflikte durch räumliche Kollisionskontrollen frühzeitig identifizieren. Im Idealfall soll mit BIM das Bauwerk zunächst komplett

digital erstellt werden, bevor es real gebaut wird.

Der nun veröffentlichte Runderlass richtet sich vor allem an die 16 Bauverwaltungen der Länder und sorgt durchaus für Aufregung, inwieweit die Bauverwaltungen hinsichtlich des Einsatzes von BIM im Einzelnen verpflichtet werden. Er sieht vor, dass ab sofort bei neuen zivilen Baumaßnahmen mit Einzelbaukosten von mehr als 5 Millionen Euro geprüft werden soll, ob sich das Projekt für den Einsatz von BIM eignet. Entgegen einigen vorschnellen euphorischen Stimmen schreibt der Erlass nicht vor, BIM in Zukunft bei allen investiven Bundesbauvorhaben verpflichtend einzusetzen.

Die Bedeutung des Papiers sollte allerdings nicht unterschätzt werden. Im Rahmen der Projektierung muss vorab geprüft werden, ob in dem Vorhaben der Einsatz von BIM-Methodiken sinnvoll ist. BIM wird Prüfgegenstand bei Hochbauprojekten. Das gilt für sämtliche Projektphasen – von der Konzepterstellung bis zum anschließenden Betrieb. Zusammen mit dem verhältnismäßig niedrigen Schwellenwert von 5 Millionen Euro wird hierdurch eine große Breitenwirkung erzeugt, die dazu führt, dass sich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Bauverwaltungen und Beteiligten mit der BIM-Methodik auseinandersetzen müssen. Dies könnte die Akzeptanz von

BIM als neue Arbeitsmethode und Technologie deutlich erhöhen. Zudem sind die Ergebnisse der Prüfung der „BIM-Eignetheit“ in den Haushaltsunterlagen der Bauverwaltungen und in dem dazu gehörenden Prüfvermerk festzuhalten. Sind diese positiv ausgefallen, ist davon auszugehen, dass bei vergleichbaren Projekten zukünftig auf BIM gesetzt werden muss. Darüber hinaus zwingen schon die haushaltsrechtlichen Vorgaben dazu, bei eindeutig dokumentierten Kosten- und Bauzeitvorteilen BIM einzusetzen. Damit könnte eine Eigendynamik in Gang gesetzt werden, so dass öffentliche Bauprojekte vermehrt mit BIM ausgeschrieben werden.

Das deutsche Rechtssystem steht der Anwendung von BIM nicht entgegen. Allerdings stellen sich rechtliche Herausforderungen. Die erheblich erhöhte Kooperation, Transparenz sowie die vertraglich frühere Einbindung der Beteiligten in der Projektentwicklung stehen durchaus konträr zur Rechtswirklichkeit, die von einem schrittweisen Projektfortschritt und einer Vielzahl von Einzelverträgen geprägt ist. Derzeit wird daher das Modell verfolgt, in dem klassische Planer- und Bauverträge um BIM-spezifische Anhänge ergänzt werden. Dadurch werden die rechtlichen, technischen und organisatorischen BIM-Anforderungen für alle Beteiligten verbindlich. Es zeigt sich zu-

dem, dass neben haftungsrechtlichen Aspekten vor allem urheberrechtliche Fragen und die Einräumung von Nutzungsrechten sowie der Datenschutz besondere Aufmerksamkeit bei der Vertragsgestaltung erfordern.

Zu begrüßen ist, dass sich das BMUB mit BIM überhaupt intensiver beschäftigt. Bislang wurde BIM in erster Linie durch das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) gefördert. Nach dem „Stufenplan Digitales Planen und Bauen“ des BMVI vom 15. Dezember 2015 soll die BIM-Methodik von 2020 an bei neuen Projekten im Zuständigkeitsbereich des BMVI eingesetzt werden. Der in der Zuständigkeit des BMUB liegende Hochbau wurde bisher vernachlässigt.

Die Förderung von BIM erfährt durch den Runderlass des BMUB eine neue Dimension: Nun treten zwei öffentliche Bauherren sowie die Bauverwaltung der Länder auf, um BIM voranzutreiben. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Ausschreibungen mit BIM zunimmt. Das Vergaberecht hat der Gesetzgeber zumindest für diesen Punkt bereits in Stellung gebracht. Seit einer Novelle des Vergaberechts im April 2016 ist es öffentlichen Auftraggebern erlaubt, BIM verpflichtend vorzuschreiben.

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei CMS Hasche Sigle in Berlin.

Presseschau
 28.04.2017

Die Wohnungswirtschaft
Norddeutschland

